

Auszug aus dem Brief der Oberfinanzdirektion Koblenz an QueerNet Rheinland-Pfalz vom 23.4.2012

....Auf der letzten Sitzung der Abteilungsleiter Steuer des Bundes und der Länder wurde allerdings die Frage erörtert, ob vor dem Hintergrund einer Vielzahl widersprüchlicher Entscheidungen von Finanzgerichten und insbesondere im Hinblick auf die noch ausstehenden Entscheidungen des BVerfG in den Verfahren 2 BvR 909/06 und 2 BvR 1981/06 sowie 2 BvR 288/07 für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung entgegen dem Wortlaut des EStG die für Ehegatten vorbehaltene Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer (mit dem damit verbundenen Splitting-Verfahren) bzw. die Lohnsteuerklasse III oder IV (ggf. mit Faktor) gewährt werden kann. Auch die Vergabe der Lohnsteuerklassenkombinationen für Ehegatten (III / V oder IV / IV - ggf. mit Faktor) ist im Wege der Aussetzung der Vollziehung möglich. Soll die entsprechende Aussetzung der Vollziehung gewährt werden, ist die Lohnsteuerklasse auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011/2012 einzutragen. Alternativ kann ein Ausdruck der entsprechend geänderten ELStAM ausgehändigt werden. Eine Änderung der Lohnsteuerklassen ist wegen Zeitablaufs allerdings grundsätzlich erst für 2012 möglich (§ 41cAbs. 3 EStG).

Die Abteilungsleiter Steuer haben beschlossen, dass **Aussetzung der Vollziehung auf Antrag zu gewähren** sei. Sie halten allerdings an ihrer Rechtsauffassung fest, dass eine Zusammenveranlagung (mit dem damit verbundenen Splittingverfahren) von eingetragenen Lebenspartnerschaften gegen den Wortlaut des EStG verstößt.

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter sind hierüber informiert. Da das Bundesministerium der Finanzen keine einheitliche Regelung zur Behandlung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung in diesen Fällen herausgegeben hat, **obliegt es dabei jedem einzelnen Finanzamt zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen - unter Berücksichtigung des Beschlusses der Abteilungsleiter Steuer - gegeben sind.**

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass Steuervorteile, die aufgrund der vorläufigen Handhabung eingetragenen Lebenspartnern gewährt werden, bei ablehnender höchstrichterlicher Entscheidung, zurück zu gewähren und nach zu verzinsen sind.

Joachim Schulte

Sprecher

QueerNet-RLP e.V. • Netzwerk schwul-lesbischer Gruppen und Initiativen in Rheinland-Pfalz
Amtsgericht Mainz VR 40832
unterstützt durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Internet: www.queernet-rlp.de • E-Mail: kontakt@queernet-rlp.de
Konto: 813091014 Mainzer Volksbank (BLZ 55190000)
Sprecher: Joachim Schulte • Telefon: (0 61 31) 67 05 57 oder 0170 3212217

QUEERNET - RLP

Netzwerk schwul-lesbischer Gruppen und Initiativen in Rheinland-Pfalz

QueerNet Rheinland-Pfalz e.V.

QueerNet-RLP e.V. • Netzwerk schwul-lesbischer Gruppen und Initiativen in Rheinland-Pfalz
Amtsgericht Mainz VR 40832
unterstützt durch das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Internet: www.queernet-rlp.de • E-Mail: kontakt@queernet-rlp.de
Konto: 813091014 Mainzer Volksbank (BLZ 55190000)
Sprecher: Joachim Schulte • Telefon: (0 61 31) 67 05 57 oder 0170 3212217